

Die Frage wegen eines Concurrenzausschreibens für Pläne zu einem Justizpalaste haben principielle Bedenken in der Deputation nicht hervorgerufen, die letztere wird sich vielmehr dafür aussprechen, daß solche der Staatsregierung zur Erwägung anheimgestellt werde.

Abweichend von den Beschlüssen der zweiten Kammer hat sich aber die unterzeichnete Deputation dagegen zu erklären:

## A.

daß das Königliche Justizministerium ermächtigt werde, die neuen Justizgebäude für Dresden nur auf dem Rampe'schen Holzhofe zu errichten,

## B.

daß die nachträgliche Genehmigung der bereits erfolgten Hausankäufe nur unter der Bedingung, daß diese Häuser nicht zu den Justizneubauten in Dresden verwendet werden, ausgesprochen,

sowie

## C.

daß das Justizministerium ermächtigt werden soll, die bereits angekauften Häuser bei passender Gelegenheit wiederum zu veräußern.

Zur Begründung ihres diesfalligen Votums erlaubt sich die unterzeichnete Deputation Folgendes zu bemerken:

## Zu A.

Die Frage, auf welchem Plage die erforderlichen neuen Justizgebäude am zweckmäßigsten zu errichten seien, charakterisirt sich zweifellos in der Hauptsache als eine Frage von localer Natur. Diese Gebäude sollen in erster Linie den örtlichen Interessen dienen. Vor Allem wird bei den für die Civiljustizpflege bestimmten Gebäuden darauf zu achten sein, daß solche mit Rücksicht auf die Recht suchenden und leidenden, dem Gewerbs-, Handels- und Geschäftsstande angehörigen Gerichtsbefohlenen, mit Rücksicht auf alle Die, welche mit der Kaufs- und Hypotheken-, der Vormundschafts- und Nachlaßregulirungsbehörde zu verkehren haben, daß mit Rücksicht auf die städtische Verwaltungsbehörde, welche wegen der ihr gesetzlich obliegenden Receptur und executiven Beitreibung der Staatssteuern, wegen der Dismembration von Grundstücken, sowie wegen zahlreicher anderer Veranlassungen in ununterbrochenen tagtäglichem Verkehr mit der Civilgerichtsbehörde zu treten genöthigt ist, daß, sagen wir, die letztere ihren Sitz möglichst nahe dem Centrum des Verkehrs aufzuschlagen habe.